

Änderungsantrag der FWO/SPD-Fraktion zur Neufassung der Hauptsatzung

1. Die bisher in der Hauptsatzung § 2 (2) festgesetzten Höchstgrenzen bleiben unverändert.

Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönfeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Fassung des Änderungsantrages
<p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000 €, 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird, 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt, 5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt, 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 10.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung oder 	<p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR, 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird, 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigt, 5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 EUR nicht übersteigt, 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 EUR, bei der unentgeltlichen 	<p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR, 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird, 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigt, 5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 EUR nicht übersteigt, 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 EUR, bei der unentgeltlichen

<p>Belastung einen Wert von 1.000 €, nicht übersteigt,</p> <p>7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,</p> <p>8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblichen Räumen,</p> <p>9. Vergabe von Aufträgen, soweit der preisgünstigste Bieter den Auftrag erhalten soll,</p> <p>10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 10.000 €,</p> <p>11. Entscheidungen der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch, soweit nicht die Gemeindevertretung nach § 28 GO zuständig ist,</p> <p>12. Entscheidung über Zuschussanträge, die den Zuschussrichtlinien entsprechen,</p> <p>13. Berufung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO.</p>	<p>Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR, nicht übersteigt,</p> <p>7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,</p> <p>8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblicher Räume,</p> <p>9. Vergabe von Aufträgen, soweit der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhalten soll,</p> <p>10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR,</p> <p>11. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. § 24 ff. BauGB,</p> <p>12. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.</p>	<p>Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR, nicht übersteigt,</p> <p>7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR,</p> <p>8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblicher Räume,</p> <p>9. Vergabe von Aufträgen, soweit der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhalten soll,</p> <p>10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 10.000,00 EUR,</p>
---	--	--

2. Der bisherige Haupt- und Finanzausschuss wird in Finanz- und Personalausschuss umbenannt, auf sieben Mitglieder erweitert und erhält eine neue Aufgabenzuordnung. (§ 4 Abs. 1 a)

Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönhofeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 7. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Osterrönhofeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Fassung des Änderungsantrages
<p>a) Haupt- und Finanzausschuss</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Koordination der Ausschussarbeit, Personalangelegenheiten, Vorbereitung der Tagesordnung der Gemeindevertretung, Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung, Verträge, Satzungswesen, Finanzwesen, Grunderwerb und Veräußerung, Steuern, Abgaben, Gewerbeangelegenheiten, Entscheidungen über Zuschussanträge, soweit nicht den Zuschussrichtlinien entsprechend, Prüfung der Jahresrechnung</p>	<p>a) Haupt- und Finanzausschuss</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Koordination der Ausschussarbeit, Personalangelegenheiten, Vorbereitung der Tagesordnung der Gemeindevertretung, Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung, Verträge, Satzungswesen, Finanzwesen, Grunderwerb und Veräußerung, Steuern, Abgaben, Gewerbeangelegenheiten, Entscheidungen über Zuschussanträge, soweit nicht den Zuschussrichtlinien entsprechend, Prüfung der Jahresrechnung</p>	<p>a) Finanz- und Personalausschuss</p> <p><u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können</p> <p><u>Aufgabengebiet:</u> Personalangelegenheiten, Verträge, Satzungswesen, Finanzwesen, Grunderwerb und Veräußerung, Steuern, Abgaben, Gewerbeangelegenheiten, Entscheidungen über Zuschussanträge, soweit nicht den Zuschussrichtlinien entsprechend, Prüfung der Jahresrechnung</p>